

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**AnwZ(B) 1/68

in der Zulassungssache

des Justitiars Dr. Helmut E [REDACTED] in K [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K [REDACTED], F [REDACTED]ring [REDACTED] - ,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ver-
treten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Düs-
seldorf, dieser vertreten durch den Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht Hamm,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 26. Februar 1968 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr.Dr.h.c. Heusinger, des Rechtsanwalts Dr. Roesen, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, der Rechtsanwälte Schulten und Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers werden der auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1967 erlassene Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm/Westf. sowie die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vom 4. Juli 1967 - I E 112 - aufgehoben. Der Antragsgegner ist verpflichtet, den Antragsteller entsprechend seinem Antrag zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

1. Der im Jahre 1909 geborene Antragsteller wurde, nachdem er seine juristische Ausbildung abgeschlossen hatte, im Jahre 1940 zur Rechtsanwaltschaft, und zwar bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Krefeld, zugelassen.

- 3 -

Mit Schreiben vom 17. November 1961 verzichtete er auf die Rechte aus seiner Zulassung. Darauf nahm der Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 21. November 1961 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 BRAO zurück.

Seit dem 1. März 1962 ist der Antragsteller in leitender Stellung bei einem Industrieunternehmen in Mettmann tätig.

Nunmehr hat der Antragsteller seine erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt, und zwar bei dem Amtsgericht Mettmann und dem Landgericht Wuppertal.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 8. April 1967 beschlossen, dem Zulassungsgesuch nicht zu widersprechen, insbesondere den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO nicht geltend zu machen. Gleichwohl lehnte der Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf auf Grund der ihm durch § 1 Nr. 1 a der Verordnung vom 1. Oktober 1959 (GVBl NRW S. 149) erteilten Ermächtigung des Antragsgegners mit Verfügung vom 4. Juli 1967 den Zulassungsantrag ab, weil der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das ihn unwürdig erscheinen lasse, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Nr. 5 BRAO).

Hiergegen suchte der Antragsteller um gerichtliche Entscheidung nach. Der Ehrengerichtshof wies mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag zurück, die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 4. Juli 1967 aufzuheben.

Hiergegen richtet sich die zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers.



2. Der am 17. November 1961 vom Antragsteller ausgesprochene Verzicht auf die Rechte aus seiner damaligen Anwaltszulassung hängt mit seinem Verhalten zusammen, welches nunmehr nach der Auffassung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Ehrengerichtshofs der erneuten Zulassung entgegensteht. Damit hat es folgende Bewandnis:

a) Der Antragsteller war seit Jahren mit dem Kaufmann W. in Krefeld bekannt. Dieser, damals 61 Jahre alt, nahm 1956 zu der damals 20 Jahre alten Ursula N. ein mit Geschlechtsverkehr verbundenes Liebesverhältnis auf. Im Herbst 1956 lernte auch der Antragsteller die N. in der Wohnung des W. kennen. Er beteiligte sich alsbald nach dem ersten Kennenlernen und in der Folgezeit bis zum Herbst 1959 häufig an den geschlechtlichen Vorgängen und zwar jeweils in der Wohnung des W.. Seit dem Frühjahr 1959 wurden auch drei weitere, damals 19 und 20 Jahre alte Mädchen zu dem unzüchtigen Treiben in der Wohnung des W. zugezogen.

Dieses Treiben dauerte bis zum September 1959, wo es der Polizei bekannt wurde. In einem hierauf eingeleiteten Strafverfahren wurde zunächst W. wegen Kuppelei rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Auch gegen den Antragsteller, der den Sachverhalt nie bestritten oder zu beschönigen versucht hat, wurden ein Straf- und ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet.

aa) Im ehrengerichtlichen Verfahren erkannte das Ehrengericht durch Urteil vom 16. Dezember 1959 auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft. Auf die Berufung des Antragstellers änderte der Ehrengerichtshof dieses Urteil mit seinem Urteil vom 4. Mai 1960 im Strafmaß dahin ab, daß er

den Antragsteller zur Strafe des Verweises und zu einer Geldbuße von 10.000 DM verurteilte. Dieses Urteil hob der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, auf die Revision der Staatsanwaltschaft mit Urteil vom 21. November 1960 mit den Feststellungen zum Strafausspruch auf und verwies insoweit die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an den Ehrengerichtshof zurück. Er begründete diese Entscheidung damit, daß einerseits gemäß der zur Tatzeit noch geltenden Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone nicht auf eine höhere Geldbuße als eine solche von 5.000 DM hätte erkannt werden dürfen; andererseits seien auch die Strafzumessungserwägungen bedenklich. Der Ehrengerichtshof habe nämlich nicht berücksichtigt, daß sich der Antragsteller durch sein Verhalten möglicherweise wegen Kuppelei strafbar gemacht habe, womit die vom Ehrengerichtshof mit Recht bejahte Standeswidrigkeit noch erhöht werde.

Zu einer neuen Sachentscheidung des Ehrengerichtshofs kam es nicht mehr, weil inzwischen der Antragsteller, um sich nicht als Rechtsanwalt in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht (hierüber nachstehend bb) verantworten zu müssen, den oben erwähnten Verzicht auf seine Rechte aus der Anwaltszulassung am 17. November 1961 erklärt hatte. Nach der Rücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft stellte der Ehrengerichtshof mit Beschluß vom 27. März 1962 das ehrengerichtliche Verfahren ein.

bb) In der Hauptverhandlung vom 1. Juni 1962 sprach das Landgericht Krefeld den Antragsteller von der Anklage der Kuppelei frei. Es war der Auffassung, daß der festgestellte Sachverhalt zwar den äußeren Tatbestand der Kuppelei (§ 180 Abs. 1 StGB) auch hinsichtlich des An-

tragstellers erfülle. Diesem könne aber nicht nachgewiesen werden, daß er "die Unzuchtshandlungen des W aus einer inneren Einstellung gefördert hat; die die Voraussetzungen gewohnheitsmäßigen oder eigennützigen Handelns erfüllt".

Dieses Urteil hob der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf die Revision der Staatsanwaltschaft mit Urteil vom 22. März 1963 auf; er verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück.

Das Landgericht verurteilte sodann den Antragsteller am 15. November 1963 wegen fortgesetzter Kuppelei zur Gefängnisstrafe von fünf Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil wurde durch einstimmigen Beschluß des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 24. Juli 1964 als offensichtlich unbegründet verworfen.

b) Nach Ablauf der Bewährungszeit, die das Landgericht auf die gesetzlich zulässige Mindestdauer von zwei Jahren (§ 24 Abs. 4 Satz 1 StGB) festgesetzt hatte, hat das Landgericht mit Beschluß vom 22. Juli 1966 die ausgesprochene Gefängnisstrafe erlassen. Außerdem hat es mit Beschluß vom 8. August 1966 angeordnet, daß bezüglich des Urteils vom 15. November 1963 nur noch beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird.

II.

Der sofortigen Beschwerde des Antragstellers kann der Erfolg nicht versagt werden.

1. Es muß davon ausgegangen werden, daß sich das Verhalten des Antragstellers als ein recht erhebliches Un-

recht, und zwar gerade auch in standesrechtlicher Hinsicht, darstellt. Er hat nicht etwa nur in seiner "Intimsphäre" einen - wie er selbst zugibt - "häßlichen Sachverhalt" erfüllt. Wer den Straftatbestand der Kuppelei (§ 180 StGB) begeht, "leistet" stets der von anderen Personen begangenen "Unzucht Vorschub". Er ist also dafür verantwortlich, daß andere Personen das allgemeine Sittlichkeitsempfinden in geschlechtlicher Hinsicht verletzen. Zutreffend hat schon das Landgericht in seinem Urteil vom 15. November 1963 zum Nachteil des Antragstellers berücksichtigt, daß sich seine Verfehlungen "über einen langen Zeitraum erstreckt haben" und daß es "zu sehr massiven Unzuchtshandlungen gekommen ist". Er hat auch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft über die bloße Erfüllung des Straftatbestandes hinaus dadurch gefährdet, daß er es zur Kenntnis der beteiligten vier jungen Mädchen kommen ließ, daß er Rechtsanwalt war. Es war von vornherein damit zu rechnen, daß das unzüchtige Treiben irgendwie über den Kreis der unmittelbar beteiligten Personen hinaus bekannt werden könnte; das ist geschehen und hat zur Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geführt.

Andererseits hat das Landgericht ebenfalls zutreffend berücksichtigt, daß "die Milderungsgründe überwiegen". Insbesondere ist "die entscheidende Aktivität von dem Zeugen W. und den Mädchen ausgegangen"; der Antragsteller ist in das unzüchtige Treiben erst hineingezogen worden, als es - sowohl insgesamt wie bezüglich jedes einzelnen Mädchens - von W. und den Mädchen bereits begonnen worden war. Bei den Mädchen ist auch, "soweit die Teilnahme des Angeklagten in Frage steht, kein Schaden angerichtet worden".

Auch daß der Antragsteller im Strafverfahren "im wesentlichen geständig" war, hat das Landgericht zugunsten des Antragstellers in die Wagschale fallen lassen können.

Jedenfalls kann nicht daran vorbeigegangen werden, daß im Strafverfahren der Antragsteller - anders als W., gegen den eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten verhängt wurde - aus billigenswerten Erwägungen nur mit fünf Monaten Gefängnis bestraft wurde, für die ihm Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, und zwar unter Festsetzung der geringstmöglichen Bewährungszeit.

2. Im Strafverfahren hat sich der Antragsteller einsichtig verhalten. Er war, wie schon erwähnt, im wesentlichen geständig und hat nichts zu beschönigen versucht. Daß er in der Hauptverhandlung vom 15. November 1963 seinen Freispruch beantragt und sodann gegen das Urteil Revision eingelegt hat, kann umsoweniger als Zeichen einer Uneinsichtigkeit gewertet werden, als ihn das Landgericht in seinem ersten Urteil vom 1. Juni 1962 bei gleicher Sachlage freigesprochen hatte.

Der Antragsteller war auch bestrebt, im Strafverfahren den bereits eingetretenen Schaden für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vertiefen. Er hat, um sich nicht als Rechtsanwalt vor dem Landgericht verantworten zu müssen, bereits am 17. November 1961 auf die Rechte aus seiner Anwaltszulassung verzichtet, obwohl damals seine Verurteilung noch nicht mit Sicherheit vorauszusehen war.

3. Seit seiner Verurteilung hat sich der Antragsteller gut geführt. Die gegen ihn erkannte Gefängnisstrafe ist nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden. Darüber hinaus ist die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister

angeordnet worden. Damit ist die Gefahr, daß sein seinerzeitiges Fehlverhalten weiteren Kreisen noch nachträglich bekannt werden könnte, daß es insbesondere auf dem Weg über die Polizei - etwa bei der Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses - in die Öffentlichkeit dringen könnte, weitgehend beseitigt (§ 4 StrTilgG).

4. Bei der nunmehr zu treffenden Entscheidung ist weiter zu berücksichtigen, daß der Antragsteller seine Verfehlungen nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begangen hat. Die Mädchen waren nicht seine Angestellten oder seine Mandantinnen. Er hat sie als Privatmann in der Wohnung seines guten Bekannten Worms kennengelernt und stets nur dort, also außerhalb seiner eigenen Wohnung und insbesondere seiner Kanzlei, mit ihnen verkehrt.

5. Die Entscheidung darüber, ob der Antragsteller nunmehr im Zeitpunkt seines Zulassungsgesuchs nach seinem Gesamtverhalten für den Anwaltsstand tragbar ist, wird nach alledem entscheidend von den Feststellungen beeinflusst, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seinem Gutachten über das Zulassungsgesuch des Antragstellers getroffen hat. Danach sind die Vorgänge, die den Gegenstand des Straf- und des ehrengerichtlichen Verfahrens gebildet haben, "schon sehr bald in Krefeld in Vergessenheit geraten". Der Antragsteller hat "sich jahrelang als besonders erfolgreicher und korrekter Anwalt mit verdient hoher Wertschätzung bei Gericht und Kollegen bewährt". Von den "Angehörigen der Krefelder Richterschaft" wird ihm "eine positive Beurteilung zumal seiner beruflichen und menschlichen Qualitäten und zwar insbesondere auch im Hinblick auf seine Eigenschaft als Rechtsanwalt" zuteil. Auch in den Kreisen der Anwaltschaft hat "das Ansehen des Antragstellers keine nennens-

werte Minderung erfahren". Die "scharfe Mißbilligung", die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer am 6. Oktober 1956 beschlossen und mit Schreiben vom 6. November 1956 dem Antragsteller erteilt hatte, war bei dieser Beurteilung dem Kammervorstand bekannt. Diese Mißbilligung betraf einen ganz anders gearteten Vorgang und steht mit den Vorwürfen, die der Antragsgegner jetzt als Versagungsgrund geltend macht, nicht im Zusammenhang.

Die sittlichen Verfehlungen des Antragstellers haben bereits im September 1959, also vor über acht Jahren, ihr Ende gefunden. Demgegenüber fällt es nicht so sehr ins Gewicht, daß seit dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens eine wesentlich geringere Zeit vergangen ist. Der Antragsteller ist nicht dafür verantwortlich, daß das Strafverfahren gegen ihn erst nach der Verurteilung des Kaufmanns W. betrieben und daß er zuerst vom Landgericht freigesprochen worden ist, so daß es erst nach Durchführung des Revisionsverfahrens zu seiner Verurteilung kam.

Der Senat kann nicht feststellen, daß der Antragsteller "auch in Zukunft sich bietenden Gelegenheiten zufolge seiner Labilität nicht die erforderlichen Hemmungen entgegenzusetzen vermag", so daß er im Falle der Wiedertzulassung zur Anwaltschaft "eine latente Gefahr und Belastung für das Ansehen der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege bedeuten" würde. Der Antragsteller hat nach seinem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft einen angesehenen Beruf ergriffen und bis jetzt ausgeübt. Seine Ehe ist "nicht zuletzt durch seine ernstesten Bemühungen trotz der belastenden Vorgänge harmonisch geblieben" (so das Kammergutachten vom 8. April/20. Mai 1967). Er ist auch seit seinen damaligen Verfehlungen acht Jahre älter geworden und steht kurz vor dem Ende seines sechsten Lebensjahrzehnts.

In der mündlichen Verhandlung hat der Senat die Überzeugung gewonnen, daß sich der Antragsteller sein damaliges Fehlverhalten sehr zu Herzen genommen hat. Er hat einen günstigen persönlichen Eindruck hinterlassen. Schließlich muß auch berücksichtigt werden, daß der Antragsteller nicht am Ort seiner früheren Zulassung, an dem seine damaligen Verfehlungen begangen und abgeurteilt worden sind, wieder zugelassen werden will.

6. Bei Berücksichtigung all dieser Umstände tritt der Senat der Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bei, wonach es heute verantwortet werden kann, den Antragsteller wieder zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen. Der angefochtene Beschluß des Ehrengerichtshofs und die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 4. Juli 1967 müssen daher aufgehoben werden.

Andere Umstände, die die Versagung der Zulassung rechtfertigen könnten, werden weder vom Antragsgegner geltend gemacht noch sind sie sonst ersichtlich. Die Sache ist daher zur Entscheidung reif; der Antragsgegner muß für verpflichtet erklärt werden, den Antragsteller entsprechend seinem Antrag zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO).

Heusinger

Roesen

Börtzler

Kirchhof

Schulten

Petersen

Vogt